

Reglement über die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds

vom 3. Dezember 1999 (Stand: 25. Januar 2024)

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf 103 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993, § 66 der Bauordnung der Stadt Lenzburg vom 22. Mai 1997¹ sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden beschliesst:

[...]²

II. Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds

§ 8

Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds

¹ Die Gebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grunds (§ 103 BauG) werden wie folgt festgesetzt:

- a) Benützung als Lager- und Installationsplatz bei Bauarbeiten, Grabenaufbrüchen usw.: pro m² und Monat CHF 1.-, mindestens aber CHF 50.- pro Bewilligung
- b) Benützung zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände usw.): pro m² und Jahr CHF 20.- bis CHF 60.-

² Angebrochene Monate bzw. Jahre werden als ganze berechnet.

Bauarbeiten in der Altstadt

³ Bei Bauarbeiten im Bereich der Altstadt wird auf die Erhebung von Gebühren gemäss Absatz 1 lit. a verzichtet.

Parkierungsgebühren

⁴ Für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie die Parkgebühren (§ 103 Abs. 3 BauG) gilt das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.

¹ Mit der Inkraftsetzung der am 26. Oktober 2023 vom Einwohnerrat beschlossenen BNO wird der Verweis auf die BO durch den Stadtrat geändert in: "§ 79 der Bau- und Nutzungsordnung".

² Die Paragraphen 1 bis 7 des Reglements über die Gebühren im Bauwesen sowie für die Benützung des öffentlichen Grunds vom 3. Dezember 1999 sind mit Beschluss des Einwohnerrats vom 25. Januar 2024 durch das Reglement über die Gebühren im Bauwesen ersetzt worden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Festsetzung der Gebühren	¹ Die Gebühren werden in der Regel im Entscheid des Stadtrats festgesetzt.
Rechnungsstellung	² Zusammen mit dem Entscheid wird den Gesuchstellenden eine Rechnung für die Gebühren und Auslagen zugestellt.
Rechnung der Verwaltung	³ Ergeht kein Entscheid bzw. ist die Bewilligung an das Bauamt delegiert (z.B. Benützung öffentlichen Grunds gemäss § 8 Abs. 1 lit. a), stellt die Verwaltung Rechnung.
Zahlungsverfügung	⁴ Wird die Rechnung nicht beglichen, oder auf Verlangen der Zahlungspflichtigen erlässt die Verwaltung eine Zahlungsverfügung, die innert 20 Tagen beim Stadtrat angefochten werden kann
Fälligkeit	⁵ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids bzw. der Rechnung oder, wenn Beschwerde erhoben wird, nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.
Verzugszins	⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% geschuldet.
Vollstreckung	⁷ Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich.

§ 10

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement ersetzt den Gebührentarif gemäss Anhang II der Bauordnung der Stadt Lenzburg vom 9. April 1981 und tritt in Kraft, sobald der Einwohnerratsbeschluss vom 3. Dezember 1999 in Rechtskraft erwächst. Es ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bei den Gemeindebehörden hängigen Baugesuche anwendbar.
---------------	--

Lenzburg, 3. Dezember 1999

Stadt Lenzburg Für den Einwohnerrat

Die Präsidentin
Sabina Binggeli-Brogle

Der Protokollführer
Stefan Wiedemeier

Rechtskraftbescheinigung

Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (12. Januar 2000) am 13. Januar 2000 in Rechtskraft erwachsen.

Lenzburg, 13. Januar 2000

Der Stadtschreiber